

Entgeltordnung

See-Flughafen Cuxhaven/Nordholz

FCN

Stand: 01.05.2005

Herausgegeben:

**Flughafen-Betriebsgesellschaft
Cuxhaven/Nordholz mbH**

- Sea-Airport -

27637 Nordholz

Genehmigt:

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg**

- Luftfahrtbehörde -

26122 Oldenburg

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Landen, Starten und Abstellen</u>	<u>Seite</u>
A - Lande- und Startentgelte	3
1. Allgemeines	3
2. Entgelte	
2.1. Entgelte nach Höchstabfluggewicht	3
2.2. Entgelte nach Anzahl der an Bord befindlichen Passagiere	4
3. Begriffsbestimmung	5
4. Ausnahmeregelung	5
B - Abstellentgelte	
1. Allgemeines	6
2. Entgelte	6

Landen, Starten und Abstellen

A – Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1. Die Halter oder Führer von Luftfahrzeugen haben für jede Landung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen ein Entgelt (Landeentgelt) an den Flughafen zu entrichten.
- 1.2. Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW).
- 1.3. Das Landeentgelt ist vor dem Start in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung nachträglich entrichtet werden.
- 1.4. Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer ist entsprechend der Regelungen der Finanzbehörden zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte

2.1. Entgelte nach Höchstabfluggewicht (MTOW)

Das Landeentgelt wird nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW) bemessen.

a) Luftfahrzeuge bis 2000 kg

Die Berechnung der Landeentgelte richtet sich danach, ob ein Lärmzeugnis nach NfLII-33/99 oder ein entsprechendes Lärmzeugnis den erhöhten Schallschutzforderungen gem. § 4 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05.01.1999 BGBl. IS 35 nachgewiesen werden kann.

Das Landeentgelt beträgt je Vorgang:

	mit Lärmzeugnis	ohne Lärmzeugnis
bis 1200 kg	€ 8,00	€ 14,00
von 1201 kg bis 2000 kg	€ 12,00	€ 20,00

zuzüglich Abfertigungspauschale von € 10,00

b) Luftfahrzeuge über 2000 kg

Luftfahrzeuge und Hubschrauber mit allen Antriebsarten	
die den Bedingungen von ICAO Annex 16, T.II, Kap. 3,5,6 (-4dB(A)) ** Kap 8 bzw. den LSL, Kap III, V, VI. 2.4, Kap VIII entsprechen* (Chapter III)	die den Bedingungen von ICAO Annex 16, T.II, Kap 6,10 bzw. den LSL, Kap VI.2.3, Kap X entsprechen * (Chapter II) ****
je angefangene 1000 kg des Höchstabfluggewichts (MTOW)	
07:00 – 20:00 h ***	07:00 – 20:00 h ***
8,00 €	17,00 €

* Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO-Annex 16, Teil II, Chapter 3, 5, 6, 8, 10 oder den LSL, sofern anhand von Herstellerangaben oder vergleichbaren Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Chapter 3, 5, 6, 8, 10 sowie den LSL zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die Vorlage des entsprechenden Lärmzertifikates (der Luftfahrtbehörde des Staates, in dem das Luftfahrzeug zugelassen ist) durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so wird das Entgelt auf der Grundlage der Kategorie „ohne Lärmzeugnis nach ICAO-Annex 16, Teil II oder den LSL“ berechnet.

** Die Grenzwerte des ICAO-Annex, Teil II, Chapter 6 müssen um mindestens 4 dB(A) unterschritten werden.

*** Jeweils Ortszeit

**** Flugzeuge, die die Bedingungen für Chapter III nicht erfüllen, dürfen nur mit einer Sondergenehmigung durch das LBA landen.

2.1.1. Die unter 2.1. a) genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schul- und Einweisungsflügen um **50%**.

2.1.2. Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW) bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

2.2. Entgelte nach der Anzahl der an Bord befindlichen Personen

Zusätzlich zum Landeentgelt für Flugzeuge und Hubschrauber ist im gewerblichen Luftverkehr ein Passagier bezogenes Entgelt zu entrichten, das sich nach der Anzahl der beim Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst. Es beträgt je Passagier:

2.2.1. € 3,50, sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flughafen innerhalb der Schengen Staaten* erfolgt.

2.2.2. € 4,00, sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem Flughafen außerhalb der Schengen Staaten* erfolgt.

* Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Deutschland
 und Schweiz gem. Schreiben der Luftfahrtbehörde vom 27.07.05 05
 Stand: Januar 2005

In die Anzahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren, ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz, nicht mit einbezogen.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Schulflüge im Sinne von 2.1.1 sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen unterliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheines oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind. Der Nachweis ist durch den Kunden zu erbringen.

3.2. Einweisungsflüge im Sinne von 2.1.1 sind Flüge, die der fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

4. Ausnahmeregelungen

4.1. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

4.2. Für zivile Regierungsluftfahrzeuge ist kein Landeentgelt zu entrichten, sofern es sich um einen Flug im Regierungsauftrag handelt. Desgleichen ist für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, kein Landeentgelt zu entrichten.

Als zivile Regierungsluftfahrzeuge gelten alle Luftfahrzeuge, deren Halter die Bundesrepublik Deutschland oder ein Land der Bundesrepublik Deutschland ist und die ein ziviles Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen führen.

B – Abstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1. Die Luftfahrzeughalter haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen ein Abstellentgelt an den Flughafen zu entrichten.
- 1.2. Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW) bemessen.
- 1.3. Das Abstellentgelt ist vor dem Start in Euro zu entrichten; in besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung nachträglich entrichtet werden.
- 1.4. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 auf einander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.
- 1.5. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelte

Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden bei Motorflugzeugen (nach MTOW)

pro 1000 kg	€ 2,00
jedoch mindestens	€ 6,00

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens 4 Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

Bei einer, mit der FBG nicht abgestimmten, Verlängerung der zuvor vereinbarten Abstelldauer, muss der Luftfahrzeughalter den eventuell daraus entstandenen Schaden ersetzen.

04.05.2005

genehmigt: 10.05.2005

Flughafen-Betriebsgesellschaft
Cuxhaven/Nordholz mbH

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
- Luftfahrtbehörde -
26122 Oldenburg

27637 Nordholz

Friedrich W. Völsch
Geschäftsführung

i. A. 

